

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 15 (1908)

**Heft:** 15

**Rubrik:** Firmen-Nachrichten

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

in 20 Etabl. mit 5182 Arbeitern um 12 Uhr				
" 5 "	677	" "	4	"
" 18 "	2086	" "	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	"
" 44 "	6969	" "	5	"

Im Bericht wird angeführt, dass von 10 grossen Etablissementen der Seidenstoffweberei günstige Ausserungen über die Einführung des freien Samstagnachmittags vorliegen. „Die Fabrikleiter sagten, die Leute seien viel pünktlicher, die Produktion habe keine Verminderung erlitten, die Löhne seien so geregelt worden, dass die Arbeiter keinen Ausfall an Verdienst hatten; sehr angenehm empfunden wird der Wegfall jeglicher Sonntagsarbeit für Reparaturen.“

Die Bewilligungen für Ueberzeit-Arbeit bewegen sich in bescheidenen Grenzen. In der Seidenspinnerei, -Winderei, -Zwirnerei und -Weberei des I. Inspektionskreises, die hier zusammengefasst ist und 115 Betriebe mit 17,047 Arbeitern zählt, sind in den Jahren 1906 und 1907 je 32 Ausnahmewilligungen erteilt worden. Für die gesondert aufgeführte Seidenfärberei und Appretur mit 15 Etablissementen und 2686 Arbeitern liegen die Verhältnisse ähnlich.

#### Erteilte Ueberzeitbewilligungen im Jahr 1907:

	an Etabl.	an Arbeiter	für Arbeits- stunden	auf 1 Arbeiter Stunden	Verlängerung der Arbeitszeit in %
Winderei, Zwirnerei, Weberei	28	760	8533	0,50	0,02
Färberei u. Appretur	5	155	2095	0,78	0,02

In diesen Ziffern sind die Bewilligungen für ausnahmsweise Verlängerung der Arbeitszeit an Samstagen, die in gewissem Umfange namentlich von der Seidenfärberei beansprucht wird, inbegriffen.

### Sozialpolitisches.

**Anwerbungen von Arbeitern.** Der Mangel an Arbeitern, unter dem die schweizerische Industrie im allgemeinen leidet, macht sich in Zeiten der Hochkonjunktur besonders fühlbar und, um die volle Erzeugungskraft ihrer Betriebe auszunützen, greifen alsdann die Arbeitnehmer nicht selten zu Mitteln, die nicht nur als wenig wählervisch bezeichnet werden müssen, sondern auch das wünschbare Mindestmass von Unternehmersolidarität verleugnen. Auch in Zeiten geschäftlichen Niederganges, wenn eine Reihe von Fabriken eine Verkürzung der Arbeitszeit vornehmen, nur schichtenweise arbeiten, oder in anderer Weise eine Betriebseinschränkung eintreten lassen, die ihre Arbeiterschaft derjenigen der benachbarten oder gleichartigen Etablissemente gegenüber in Nachteil versetzt, spielt die Anwerbung von Arbeitern durch Fabrikanten und Kollegen, die sich in günstigerer Lage befinden, eine Rolle. Der Schweizerische Spinner-, Zwirner- und Weberverein hat sich mit dieser wichtigen Frage befasst und über das bei der Anwerbung von Arbeitern einzuhaltende Verfahren Grundsätze aufgestellt, zu deren Einhaltung sich die Mitglieder zunächst

für ein Jahr verpflichten sollen. Die von den Baumwollindustriellen als unstatthaft bezeichneten Mittel der Arbeiteranwerbung dürfen wohl ohne weiteres auch in den Kreisen der Seidenindustrie als unkorrekt abgelehnt werden. Als nicht statthaft wird erklärt:

1. Briefliche Anfragen bei Meistern oder Arbeitern einer Gegenrecht haltenden Firma, die in ungekündigter Stellung sind, ob sie nicht im Falle wären, eine andere Stellung einzunehmen.

2. Aufsuchen von Arbeitnehmern durch Beauftragte, um sie zu veranlassen, zu künden und in eine angebotene andere Stellung einzutreten.

3. Anonyme Inserate in Tagesblättern (politische Zeitungen).

4. Kenntnisgabe der Arbeitsbedingungen in den Inseraten. Gestattet ist indessen, in den Inseraten zu sagen, dass über Löhne, Arbeitszeit, Mietzinse der Wohnungen, Umzugskosten etc. auf briefliche Anfrage Auskunft erteilt werde.

5. Inserate in Blättern solcher Gegenden, wo laut Anzeige des Verbandes der Arbeitgeber der Textilindustrie Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern notorisch bestehen oder in der letzten Vergangenheit bestanden haben, insbesondere und unter allen Umständen während der Dauer einer von einer Arbeiterorganisation verhängten Sperre. Dabei ist verstanden, dass der Arbeitgeber, zu dessen Gunsten diese Inserate unterbleiben, dessen Differenzen mit seinen Arbeitern also durch den Verband der Arbeitgeber der Textil-Industrie zu unserer Kenntnis gebracht worden sind oder durch eine Sperre seitens der Arbeiterorganisationen betroffen wird, seinerseits durch Inserate keine Arbeiter in der Gegend einer Gegenrecht haltenden Firma suchen darf.

6. Es darf an zuziehende Arbeiter grundsätzlich nicht mehr als 200 Fr. für eine Familie mit mehreren Arbeitskräften, oder 50 Fr. an Familien gegeben werden, die nur einen Arbeiter in den betreffenden Betrieb senden.

7. Einstellung von Arbeitern ohne Abgangszeugnis aus ihrer letzten Stellung, sofern sie zuletzt in einem Betriebe arbeiteten, dessen Inhaber sich verpflichtet hat, Gegenrecht zu halten.

### Firmen-Nachrichten.

**Italien.** — Mailand. Unter dem Namen „Tessiture Seriche Veronesi Guido Ravasi & Co.“ hat sich in Mailand eine neue Seidenwebereifirma gegründet, deren Aktienkapital 1,250,000 Lire beträgt, welche Summe auf zwei Millionen Lire erhöht werden soll.

### Mode- und Marktberichte.

#### Seide.

Die Rohseidenpreise, welche durch ein halbes Jahr auf dem gleichen Preisniveau verharrt hatten, sind in den letzten vierzehn Tagen um durchschnittlich 8—10 % gestiegen. Die Ursache dieser Erhöhung ist hauptsächlich darin gelegen, dass der amerikanische Konsum in den